

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 01.06.2017 (Az.: 74534/03-07(1)) gemäß § 18 Abs. 8 und 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG die folgende Gemeinsame Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover genehmigt. Die Ordnung tritt für die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am Tage nach der Bekanntmachung in ihrem Verkündungsblatt in Kraft.

**Gemeinsame Ordnung über den Zugang und die Zulassung
für den konsekutiven Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien
an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
und der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover**

Folgende Fakultäten der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

- Fakultät für Mathematik und Physik
- Naturwissenschaftliche Fakultät
- Philosophische Fakultät

haben am 25.01.2017 im Rat der Leibniz School of Education sowie am 19.04.2017 im Senat der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover diese Ordnung nach § 18 Abs. 8 NHG und § 7 NHZG beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien. Die wählbaren Unterrichtsfächer sind in Anlage 2 aufgeführt.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen fachlich geeigneten Bachelorabschluss gemäß Anlage 1 oder diesem gleichwertigen Abschluss in den beiden Fächern oder in fachlich eng verwandten Fächern erworben hat oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandtem Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt.

Die Entscheidung darüber, ob ein erworbener Abschluss dem geforderten Bachelorabschluss in den beiden Unterrichtsfächern gleichwertig ist, trifft die Auswahlkommission nach § 5. Die Auswahlkommission stellt ebenfalls die Gleichwertigkeit oder enge Verwandtschaft der beiden Unterrichtsfächer des ersten Abschlusses mit den beiden Unterrichtsfächern fest, für die sich die Bewerberin oder der Bewerber bewirbt.

Die Feststellung kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

- (2) Abweichend von Absatz 1 sind Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss oder gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn in einem sechssemestrigen Studiengang mindestens 150 Leistungspunkte und in einem achtsemestrigen Studiengang mindestens 200 Leistungspunkte erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudienganges erlangt wird. Aus den bisherigen Prüfungsleistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die

im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Sprachniveau C1 GER verfügen. Für Details zum Nachweis siehe: <http://www.fsz.uni-hannover.de/de-nachweise.html>.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester, im Sommersemester jedoch nur, wenn noch Studienplätze aus dem Zulassungsverfahren für das vorangegangene Wintersemester vorhanden sind. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für das Wintersemester und bis zum 15. Januar für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung ist schriftlich und über ein Online-Portal der Hochschule zu stellen. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Der Bewerbung sind - bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie - folgende Unterlagen in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote einschl. Nachweise gem. Anlage 1,
- b) ein Lebenslauf,
- c) Nachweise nach § 2 Abs. 3 und Anlage 3.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4

Zulassungsverfahren

(1) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: für die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 3 Absatz 2 Buchstabe a) werden Ranglisten gebildet. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

(2) Es werden folgende Gruppen gebildet, in denen die Auswahl erfolgt:

- Gruppe 1: Fach Mathematik
- Gruppe 2: Fach Deutsch
- Gruppe 3: Fach Englisch
- Gruppe 4: Fach Chemie
- Gruppe 5: Fach Physik
- Gruppe 6: Fach Biologie
- Gruppe 7: Fach Musik
- Gruppe 8: Fach Spanisch

Die Zuordnung der Bewerberinnen und Bewerber zu den Gruppen richtet sich nach den in der Bewerbung gewählten Fächern laut Anlage 2. Bewerberinnen und Bewerber, die nach ihrer Bewerbung zwei Gruppen zuzuordnen sind, werden in beide Zulassungsverfahren einbezogen. Die Auswahlentscheidung erfolgt innerhalb jeder Gruppe nach § 4 Abs. 2 nach einer eigenen Rangliste.

(3) Die Auswahlkommission (§ 5) trifft die Auswahlentscheidung.

(4) Die Zulassung in einer Gruppe gilt zugleich als Zulassung für das in der Bewerbung gewählte zweite Fach.

(5) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 und 3 noch fehlende Module nachzuholen haben, erlischt, wenn die hierfür erforderlichen Nachweise nicht innerhalb eines Jahres erbracht worden sind und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat. Gleiches gilt, wenn nach § 2 Abs. 2 der erfolgreiche Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss nicht bis zum 15. April (Beginn im Wintersemester) oder 15. Oktober (Beginn im Sommersemester) eines Jahres nachgewiesen wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 5

Auswahlkommission für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bilden die Fakultät für Mathematik und Physik, die Naturwissenschaftliche Fakultät, die Philosophische Fakultät, die Zentrale Einrichtung Biologie und die Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover eine Auswahlkommission.
- (2) Der Auswahlkommission gehören mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens drei Mitglieder müssen der Hochschullehrergruppe angehören, ein Mitglied muss der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover angehören. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der jeweiligen Fakultät bzw. die entsprechenden Gremien eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
 - a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
 - b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
 - c) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber einschließlich Erteilung mit der Zulassung verbundener Auflagen gemäß § 2 Abs. 1.

§ 6

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich oder elektronisch zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Ranglisten nach § 4 Abs. 1 durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 7

Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
 - a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - ba) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1

Ein fachlich geeignetes Bachelorstudium muss mindestens folgende Bedingungen erfüllen:

1. Es müssen zusammen mindestens 120 Leistungspunkte (ECTS) in den fachwissenschaftlichen Studien in den beiden Fächern erworben worden sein, für die sich die Bewerberin oder der Bewerber bewirbt.
2. Es müssen jeweils mindestens 10 Leistungspunkte (ECTS) in der jeweiligen Fachdidaktik der beiden Fächer erworben worden sein.
3. Es müssen mindestens 10 Leistungspunkte (ECTS) im lehramtsbezogenen Professionalisierungsbereich bzw. den Bildungswissenschaften erworben worden sein.
4. Es muss ein Schulpraktikum sowie ein weiteres Praktikum (in einem Betrieb, einer sozialen Einrichtung, einem Sportverein u. a.) von jeweils mindestens vier Wochen abgeleistet worden sein.

Anlage 2

Fächerkombinationen für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien an der Leibniz Universität Hannover und der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover, entsprechend geltender Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr)

| | |
|-------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Biologie: | mit Chemie, Deutsch, Englisch, Mathematik, Musik, Physik, Spanisch. |
| Chemie: | mit Biologie, Deutsch, Englisch, Mathematik, Musik, Physik, Spanisch. |
| Darstellendes Spiel: | mit Deutsch, Englisch, Musik, Physik, Spanisch. |
| Deutsch: | mit Biologie, Chemie, Darstellendes Spiel, Englisch, Erdkunde, Evangelische Religion, Geschichte, Katholische Religion, Mathematik, Musik, Philosophie, Physik, Politik-Wirtschaft, Werte und Normen, Spanisch, Sport. |
| Englisch: | mit Biologie, Chemie, Darstellendes Spiel, Deutsch, Erdkunde, Evangelische Religion, Geschichte, Katholische Religion, Mathematik, Musik, Philosophie, Physik, Politik-Wirtschaft, Werte und Normen, Spanisch, Sport. |
| Evangelische Religion: | mit Deutsch, Englisch, Mathematik, Musik, Physik, Spanisch. |
| Geographie: | mit Deutsch, Englisch, Mathematik, Musik, Physik, Spanisch. |
| Geschichte: | mit Deutsch, Englisch, Mathematik, Musik, Physik, Spanisch. |
| Katholische Religion: | mit Deutsch, Englisch, Mathematik, Musik, Physik, Spanisch. |
| Mathematik: | mit Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Geschichte, Evangelische Religion, Erdkunde, Katholische Religion, Musik, Philosophie, Physik, Politik-Wirtschaft, Werte und Normen, Spanisch, Sport. |
| Musik: | mit Biologie, Chemie, Darstellendes Spiel, Deutsch, Englisch, Erdkunde, Evangelische Religion, Geschichte, Katholische Religion, Mathematik, Philosophie, Physik, Politik-Wirtschaft, Werte und Normen, Spanisch, Sport. |
| Philosophie: | mit Deutsch, Englisch, Mathematik, Musik, Physik, Spanisch. |
| Physik: | mit Biologie, Chemie, Darstellendes Spiel, Deutsch Englisch, Erdkunde, Evangelische Religion, Geschichte, Katholische Religion, Mathematik, Musik, Philosophie, Politik-Wirtschaft, Spanisch, Sport, Werte und Normen. |
| Politik-Wirtschaft: | mit Deutsch, Englisch, Mathematik, Musik, Physik, Spanisch. |
| Spanisch: | mit Biologie, Chemie, Darstellendes Spiel, Deutsch, Englisch, Erdkunde, Evangelische Religion, Geschichte, Katholische Religion, Mathematik, Musik, Philosophie, Physik, Politik-Wirtschaft, Werte und Normen, Sport. |
| Sport: | mit Deutsch, Englisch, Mathematik, Musik, Physik, Spanisch. |
| Werte und Normen: | mit Deutsch, Englisch, Mathematik, Musik, Physik, Spanisch. |

Anlage 3: Nachweis von Sprachanforderungen gemäß Verordnung über Masterabschlüsse für Lehramter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr), veröffentlicht am 02.11.2015

1. Die Zugangsberechtigung zu folgenden Fächern setzt den Nachweis folgender Sprachkenntnisse voraus:
 - 1.1 Für den Zugang zum Fach **Deutsch** sind Kenntnisse in zwei Fremdsprachen nachzuweisen. In der Studienvariante Kleine Fakultas mit Musik als Erstfach ist eine Fremdsprache nachzuweisen.
 - 1.2 Für den Zugang zum Fach **Englisch** ist der Nachweis für eine weitere Fremdsprache neben Englisch zu erbringen. In der Studienvariante Kleine Fakultas mit Musik als Erstfach ist eine weitere Fremdsprache nachzuweisen.
 - 1.3 Für den Zugang zu den Fächern **Evangelische Religion** und **Katholische Religion** sind das Kleine Latinum oder fachbezogene Lateinkenntnisse sowie das Graecum oder fachbezogene Griechischkenntnisse oder alternativ das Hebraicum oder fachbezogene Hebräischkenntnisse nachzuweisen.
 - 1.4 Für den Zugang zum Fach **Geschichte** sind das Latinum sowie Kenntnisse einer neueren Fremdsprache nachzuweisen. In der Studienvariante Kleine Fakultas mit Musik als Erstfach sind fachbezogene Lateinkenntnisse nachzuweisen.
 - 1.5 Für das Fach **Philosophie** sind fachbezogene Kenntnisse von Sprachen nachzuweisen.
 - 1.6 Für den Zugang zum Fach **Spanisch** ist der Nachweis für eine weitere Fremdsprache neben Spanisch zu erbringen.

Der Nachweis der Sprachkenntnisse kann bis zur Anmeldung der Masterarbeit nachgeholt werden.

2. Kenntnisse in einer Fremdsprache werden nachgewiesen durch:
 - 2.1 das Abiturzeugnis,
 - 2.2 im Zeugnis des erweiterten Sekundarabschlusses I nach vierjährigem Unterricht nachgewiesene mindestens ausreichende Leistungen in der jeweiligen Sprache,
 - 2.3 ein Abschlusszertifikat der Volkshochschule (B2),
 - 2.4 die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung der Hochschule, die mindestens Kenntnisse nach Ziffer 2.2 vermittelt,
 - 2.5 Zeugnisse über die mindestens zweijährige Teilnahme an dem in der jeweiligen Sprache geführten Unterricht einer ausländischen Schule oder
 - 2.6 weitere Zeugnisse, die Kenntnisse belegen die dem unter Ziffer 2.2 genannten Niveau entsprechen.
 - 2.7 Fachbezogene Latein- oder Griechischkenntnisse werden nachgewiesen durch die erfolgreiche Teilnahme an dazu angebotenen Lehrveranstaltungen der Hochschule, durch einen Nachweis nach den Nummern 2.1-2.6 oder durch den Nachweis des Kleinen Latinums, des Latinums, des Großen Latinums oder des Graecums.